



Soziale Befreiungs- und Unterstützungsrichtlinien der Stadtgemeinde Hall in Tirol

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol legt aufgrund des Beschlusses vom 15. Dezember 2015 folgende (Teil)Befreiungs- und Unterstützungsbestimmungen für Haller Gemeindebürger und sonstige Personen, die in Hall in Tirol ihren Hauptwohnsitz haben, fest.

§ 1 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Eine Anspruchsberechtigung auf eine Förderung der Stadtgemeinde ergibt sich grundsätzlich dann, wenn das Haushaltseinkommen ohne Familienbeihilfe (Nettoeinkommen aller im selben Haushalt gemeldeten Personen) im Jahreszwölftel nicht den um 18 % erhöhten jeweils jahresaktuell anzuwendenden Mindestsatz nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 99/2010, idF LGBl. Nr. 130/2013, zuzüglich der tatsächlichen Wohnungsaufwandsbelastung (Miete/Annuität inkl. Betriebs-, Heiz- und Stromkosten abzüglich gewährter Mietzins- bzw. Annuitätenbeihilfe/Wohnbeihilfe) überschreitet.
- (2) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 Verpflichtungen des Antragstellers

Der Antragsteller ist zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Angabe seiner persönlichen Verhältnisse verpflichtet. Jede Änderung in den für die Weitergewährung der Förderung maßgebenden Verhältnissen ist binnen zwei Wochen der damit befassten Abteilung in der Stadtgemeinde Hall in Tirol zu melden. Wer der Anzeigen- oder der Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder vorsätzlich durch unwahre Angaben oder durch Verschweigen wesentlicher Umstände eine Förderung zu Unrecht in Anspruch nimmt, muss die zu Unrecht gewährte Förderung rückerstatten.

§ 3 Anwendung

- (1) Die im § 1 festgelegten Bestimmungen sind auf folgende soziale Unterstützungsleistungen vollinhaltlich anzuwenden:
 - a. Befreiung von den Friedhofsgebühren gem. Friedhofsgebührenordnung vom 28.2.2012 idF 11.12.2012;
 - b. Befreiung vom Schulgeld für die städtische Musikschule;
 - c. sonstige soziale Unterstützungsleistungen.
- (2) Bei nachfolgenden sozialen Unterstützungsleistungen werden die Bestimmungen des § 1 ergänzt wie folgt:
 - a. Die Befreiung von der Hundesteuer ist nur für den „1. Hund“ möglich. Dabei ist dem erhöhten Mindestsatz die monatlich aliquote Hundesteuer für diesen „1. Hund“ gemäß Hundesteuerordnung 2015 vom 16.12.2014 i.d.F. vom 6.5.2015 hinzuzurechnen. Die Hundesteuerordnung 2015 vom 16.12.2014 i.d.F. vom 6.5.2015 bleibt inhaltlich unberührt.

- b. Bei der Förderung für Schüler an Haller Schulen zur Teilnahme an Schulveranstaltungen im Inland sind dafür zuerkannte Landesförderungen kostenmindernd zu berücksichtigen. Der Förderzuschuss beträgt bei einer Unterschreitung des erhöhten Mindestsatzes um 1 bis 10 % 15 %, bei Unterschreitung um 11 bis 20 % 20 %, bei Unterschreitung um 21 bis 30 % 30 %, bei Unterschreitung um 31 bis 50 % 40 % und ab einer Unterschreitung um 51 % maximal 50 % der Kosten, abzüglich der Landesförderungen, für die Teilnahme an jener Schulveranstaltung.
- c. Beim Schulgeld Franziskanergymnasium Hall ist dem erhöhten Mindestsatz die Summe des monatlichen Schulgeldes für das Gymnasium hinzuzurechnen. Der Differenzbetrag zwischen diesem dann errechneten Mindestsatz und dem niedrigeren berechneten Gesamteinkommen gelangt bis max. der Höhe der Summe des monatlichen Schulgeldes zur Befreiung.
- d. Bei der Befreiung von Entgelten für städtische Kindergärten und Kinderkrippe ist der Rechtsanspruch entgegen der Bestimmung des § 1 Abs. 2 in Entsprechung des § 39 Abs. 2 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 48/2010, idF LGBl. Nr. 87/2015, nicht ausgeschlossen. Von der Möglichkeit der Befreiung sind sonstige Entgelte für die Verpflegung (Mittagstisch) ausgenommen.
- e. Bei der Befreiung von Betreuungs- und Verpflegungsbeiträgen für die Schule am Rosenhof gem. Verordnung vom 15. Juli 2008 ist der Rechtsanspruch entgegen § 1 Abs. 2 in Entsprechung des § 99i Abs. 2 Tiroler Schulorganisationsgesetz, LGBl. Nr. 84/1991, idF LGBl. Nr. 85/2015, nicht ausgeschlossen.
- f. Bei Unterstützungsleistungen für „Essen auf Rädern“ werden einerseits im Falle von Bezug von Bundespflegegeld 20 % der Pflegegeldstufe 1 beim Netto-Monatseinkommen hinzugezählt, andererseits wird bei den Ausgaben ein monatliches Bekleidungs pauschale in der Höhe von € 30,-in Abzug gebracht. Die daraus resultierende Berechnungsgrundlage wird mit 0,8 % multipliziert und ergibt den zumutbaren Preis pro Essen. Der Differenzbetrag zwischen dem festgelegten Nettopreis pro Essen und dem zumutbaren Preis pro Essen gelangt als Förderbeitrag monatlich, multipliziert mit der Anzahl der nachweislich bezogenen Essen, zur Auszahlung.

§ 4 Zuständigkeiten

- (1) Die Entscheidung über die Gewährung von sozialen Unterstützungsleistungen und (Teil-)Befreiungen von städtischen Abgaben und Entgelten im Rahmen dieser Richtlinien und die Gewährung von direkten finanziellen Leistungen an Privatpersonen aus der HHSt. „Unterstützung Hilfsbedürftiger 1/429000-768060“ im Rahmen des jeweils vom Gemeinderat festgesetzten Voranschlages wird dem Bürgermeister übertragen.
- (2) In Zweifelsfällen, insbesondere bei sozialen Härten, hat der Bürgermeister den Stadtrat damit zu befassen.

§ 5 Übergangsbestimmungen

Bereits nach bisher geltenden Regelungen gewährte Unterstützungsleistungen behalten bis zum Ablauf des bei der Genehmigung angeführten Zeitraumes ihre Gültigkeit.

§ 6 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in diesen Richtlinien haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form anzuwenden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:
Dr. Eva Maria Posch eh.

An der Amtstafel
öffentlich kundgemacht
vom 17.12.2015
bis 07.01.2016